

Satzung der Sportschützen Odendorf 1897 e.V.

§1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Sportschützen Odendorf 1897" (SSV Odendorf). Der Verein hat seinen Sitz in Swisttal-Odendorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheinbach unter Nr.: 211 eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied des Rheinischen Schützenbundes 1872 eV und damit mittelbar Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

§2

Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports und der Sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur

Verwirklichung des Satzungszwecks beschließt.

(2) Die Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung bedarf lediglich der Bestätigung durch den Gesamtvorstand. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Bei Ausübung des Schießsports sind die Mitglieder neben den vereinsinternen Regelungen insbesondere der Sportordnung sowie der Schieß- und Standordnung des Deutschen Schützenbundes unterworfen. Bei Wettkämpfen ist außerdem die jeweilige Wettkampfausschreibung zu beachten.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, von den für den Verein und seine Mitglieder geltenden Regelungen, insbesondere von den Vorschriften über die Ausübung des Schießsports, Kenntnis zu nehmen.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder. Sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil. Nur sie haben das Recht, die Sportanlagen des Vereins zu benutzen.

(3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen den Vereinszweck fördern.

(4) Personen, die sich um den Verein ganz besondere Dienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte

Satzung der Sportschützen Odendorf 1897 e.V.

der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

(5) Wer die ordentliche oder passive Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand.

(6) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Die Übertrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane oder Jugendorgane,
- b) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Im Falle des Ausschlusses wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht kann der Bescheid über den Ausschluss entfallen, wenn der Ausschluss

in der Beitragsmahnung bereits angedroht worden ist.

§6

Maßregelungen

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen die Vereinsordnungen oder gegen Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane oder Jugendorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

(2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§7

Beiträge

(1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern

- a) einmalige Beiträge (z.B.: Aufnahmebeitrag),

- b) regelmäßige Beiträge (z.B.: Jahresbeitrag, Unterhaltsbeitrag) und

- c) außerordentliche Beiträge (Umlagen). Diese werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge können in Form von Geld-, Sach-, oder Dienstleistungen erhoben werden.

(2) Der Verein zieht die Mitglieder jährlich für eine bestimmte Anzahl von Stunden zum Arbeitseinsatz heran zur Instandhaltung, Instandsetzung und Verbesserung der Gebäude, Anlagen, Geräte und sonstigen Einrichtungen des Vereins (Unterhaltsbeitrag). Der Unterhaltsbeitrag kann auch als Geldbetrag erhoben werden.

(3) Der Aufnahmebeitrag, der erste Jahresbeitrag und der erste Unterhaltsbeitrag sind mit dem Aufnahmedatum des Mitglieds fällig, die weiteren Jahresbeiträge und

Satzung der Sportschützen Odendorf 1897 e.V.

Unterhaltsbeiträge jeweils zum 1. Januar. Umlagen sind, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, mit dem Datum ihres Beschlusses fällig

(4) Die Mitglieder haben dem Vorstand eine Ermächtigung zu erteilen, fällige Geldzahlungen im Lastschriftverfahren von ihrem Konto abzubuchen (Einzugsermächtigung).

(5) Der Vorstand kann fällige Beitragsleistungen unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Erklärung anmahnen, dass das Mitglied nach Ablauf der Nachfrist aus dem Verein ausgeschlossen ist, wenn es bis dahin seine Beitragspflicht nicht erfüllt hat. Der Verein kann eine Mahngebühr erheben.

(6) Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Gesamtvorstand.

§.8

Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von fünf Jahren. Das Stimmrecht innerhalb der Jugendabteilung wird durch die Jugendordnung geregelt.

(2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und dem Vereinsjugendtag jederzeit teilnehmen.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter, mit Ausnahme in der Jugendabteilung, ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.

(4) Gewählt werden können alle volljährigen, vollgeschäftsfähigen und

stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Die Wählbarkeit innerhalb der Jugendabteilung wird durch die Jugendordnung geregelt.

§9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen stattfinden, wenn es

- a) der Gesamtvorstand beschließt,
- b) ein Viertel der Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt, oder
- c) die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang an der Vereinsaushangtafel im Vereinshaus oder schriftlich einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen

(5) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Bericht,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- d) Wahlen, sowie diese erforderlich sind,
- e) Beschlussfassung über vorliegende

Satzung der Sportschützen Odendorf 1897 e.V.

Anträge.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließt, dass sie als Tagungsordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist unzulässig.

(9) Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung oder Wahl muss entsprochen werden.

§11 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung beider Vorsitzenden

ausüben.

(2) Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) der Jugendleiter
- e) der Sportleiter
- f) die Frauenvertreterin
- g) der Pressesprecher.

(3) Der Jugendleiter wird durch den Vereinsjugendtag gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(4) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Zeit und Ort der regelmäßigen Sitzungen sowie die Einberufungsform und -frist regelt die Geschäftsordnung. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(5) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Bewilligung der Ausgaben,
- c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.

(6) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB ist als geschäftsführender Vorstand für solche Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Er erledigt außerdem die Aufgaben, deren Behandlung durch den

Satzung der Sportschützen Odendorf 1897 e.V.

Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes bei nächster Gelegenheit zu informieren.

(7) Die Aufgabenverteilung im Gesamtvorstand regelt die Geschäftsordnung.

(8) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Pressesprecher haben das Recht, an allen Sitzungen der Jugendabteilung und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 12

Jugendabteilung

(1) Alle Mitglieder bis zum 21. Lebensjahr sind in der Jugendabteilung des Vereins zusammengefasst.

(2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

(3) Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 13

Ausschüsse

(1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

(3) Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, des Vereinsjugendtages, des Vereinsjugendausschusses sowie der

Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Vereinsjugendausschusses sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von **drei** Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

Satzung der Sportschützen Odendorf 1897 e.V.

§ 17

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen

werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks der Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Swisttal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere zur Förderung des Schießsports, im Ortsteil Odendorf zu verwenden

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07. Mai 1982 in Swisttal-Odendorf genehmigt.

Geändert in den § 2 Nr. 2, § 4,5,7 und 8 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03. Februar 1984 in Swisttal-Odendorf.

Der Verein wurde durch Zusammenschluss im Jahr 2009 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nr. VR 12211 übertragen.

Geändert im § 15 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03. Mai 2013 in Swisttal-Odendorf.